

GR_GERICHTE SF 2003 37 vom 8. März 2004

GR Gerichte, 2004-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2003_37

FR: GR_GERICHTE SF 2003 37 du 8 mars 2004

IT: GR_GERICHTE SF 2003 37 del 8 marzo 2004

Regeste

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 7

sergänzungsbegehren zu stellen. Der Entscheid über die Beweisergänzung wird vom Gericht gefällt, das selbst und von Amtes wegen bis zum Schluss der Urteilsberatung die Vornahme weiterer Beweisaufnahmen beschliessen kann (Art. 117 Abs. 2 und 3 StPO). Erachtet das Gericht Beweisergänzungen für erforderlich, die nicht sofort vorgenommen werden können, ist die Verhandlung zu vertagen (Art. 118 Abs. 1 StPO). b) Der amtliche Verteidiger von A. beantragte mit Schreiben vom 19. Januar 2004 die Einholung eines Gutachtens über den Zustand der Angeklagten sowie über die Zweckmässigkeit einer Behandlung im Sinne von Art. 44 Ziff. 6 StGB in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Aufgrund der Aussagen der Angeklagten, dass sie seit mehreren Jahren monatlich 3-4 Gramm Kokain konsumiere, müsse eine Drogensucht angenommen werden. Der Staatsanwalt erteilte mit Schreiben vom 27. Januar 2004 seine Zustimmung zu einer Begutachtung, sofern die Angeklagte willens sei, sich einer stationären Massnahme zu unterziehen. Um die Angeklagte gerade auch zur Massnahmewilligkeit befragen zu können, hatte der Kantonsgerichtsvizepräsident – weil die Angeklagte zur Hauptverhandlung vom 10. Februar 2004 nicht erschienen war – diese auf den 8. März 2004 vertagt. Die Angeklagte ist erneut zur Hauptverhandlung nicht erschienen und ist unbekanntem Aufenthaltsort. Aufgrund dieser Umstände besteht keine Möglichkeit zur Begutachtung, setzt eine solche doch voraus, dass sich die Angeklagte für eine solche auch zur Verfügung stellt. In einem allfälligen wieder aufgenommenen Verfahren könnte eine solche Begutachtung allenfalls durchgeführt werden, sofern sich A. stellt, sie sich dafür zur Verfügung hält und die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (vgl. auch Art. 123 StPO). 2.a) Art. 19 BetmG stellt den unbefugten Umgang mit Betäubungsmitteln unter Strafe, da deren Genuss für die Gesundheit der Menschen als schädlich betrachtet wird. Um dieser Gefahr für die menschliche Gesundheit zu begegnen, hat der Gesetzgeber unter Ziff. 1 der zitierten Gesetzesbestimmung diejenigen Handlungen mit Strafe bedroht, welche letztlich dazu führen oder führen können, dass Betäubungsmittel in Verkehr gebracht und so für mögliche Konsumenten zugänglich gemacht werden (BGE 120 IV 337). Als Betäubungsmittel gelten nach Art. 1 Abs. 1 BetmG abhängigkeits erzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis. Gemäss Art. 19 Ziff. 1 BetmG macht sich unter anderem strafbar, wer unbefugt Betäubungsmittel auszieht (Abs. 2), wer sie unbefugt lagert (Abs. 3), wer sie unbefugt anbietet, verteilt, verkauft, vermittelt, verschafft, verordnet, in Verkehr bringt oder abgibt (Abs. 4), wer sie unbefugt besitzt, aufbe-

E. 8

wahrt, kauft oder sonstwie erlangt (Abs. 5) oder wer hierzu Anstalten trifft (Abs. 6). Das Strafmass beträgt, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, Gefängnis oder Busse. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, allenfalls verbunden mit einer Busse bis zu einer Million Franken (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG). Soweit solche Handlungen dem Eigenkonsum dienen, erfahren sie gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG eine privilegierte Behandlung; als Strafe drohen in diesem Fall, wie für den unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln selbst, Haft oder Busse. Ein schwerer Fall gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG liegt insbesondere vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Viele Menschen im Sinne dieser Bestimmung sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zwanzig Personen oder mehr (BGE 121 IV 334), während eine Gesundheitsgefährdung bei physischer oder psychischer Abhängigkeit zu bejahen ist (BGE 106 IV 230). Massgebend ist dabei allein, wie viele Konsumenten gefährdet werden könnten und nicht, wie viele tatsächlich gefährdet worden sind, ist doch Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Es spielt keine Rolle, ob neue Abnehmerkreise durch die Tathandlung erschlossen werden oder ob die Abnehmer bereits süchtig sind (BGE 120 IV 338; 118 IV 205 f.; 111 IV 31 f.). Nach Anhörung von Sachverständigen geht das Bundesgericht davon aus, dass die Einnahme von zehn Milligramm Kokain während 90 Tagen beziehungsweise von zehn Milligramm Heroin während 60 Tagen zu einer psychischen Abhängigkeit führt. Eine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (20 Personen) ist somit bei einer Rauschgiftmenge von 18 Gramm Kokain beziehungsweise 12 Gramm Heroin anzunehmen, wobei es sich dabei nach bundesgerichtlicher Praxis um die entsprechende Menge reinen Drogenstoffs handeln muss (vgl. BGE 109 IV 143 ff.). In subjektiver Hinsicht verlangt Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG, dass der Täter weiss oder annehmen muss, dass er mit seinem Tun die Gesundheit vieler Menschen gefährden kann. Dieses Wissen um das Gefährdungspotential des umgesetzten Rauschgiftes dürfte im Rahmen zentraleuropäischer Verhältnisse im Hinblick auf die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über den Drogenmissbrauch in der Regel bereits bei Ersttätern gegeben sein, die selbst noch keine Erfahrungen mit Drogen gemacht haben (BGE 104 IV 215). In bezug auf die grosse Menge

E. 9

genügt Eventualvorsatz; ein vorgefasster Entschluss, eine solche Menge umzusetzen, ist demnach nicht erforderlich (BGE 112 IV 113). Entscheidend ist folglich, ob der Täter durch sein Verhalten in Kauf nahm, mit der von ihm gehandelten Menge eine grosse Zahl von Menschen in Gefahr zu bringen. b) A. hat den der Anklageschrift zugrunde gelegten Sachverhalt vollumfänglich anerkannt. Der amtliche Verteidiger hat die rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG ebenfalls anerkannt, wies jedoch darauf hin, dass die von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift ermittelte Gesamtmenge von 375 Gramm verkauftem Kokain aufgrund der Akten auch weniger sein könnte, nämlich 330 Gramm. Das Kantonsgericht geht jedoch aufgrund der Akten davon aus, dass die von der Staatsanwaltschaft ermittelte Menge zutreffend ist. F. (act. 5.1) hat angegeben zusammen mit E., 360 Gramm Kokain bei A. gekauft zu haben. E. konnte diese Mengenangabe aufgrund eigener Berechnungen bestätigen (act. 5.2). Gemäss Angaben von G. hat dieser bei A. insgesamt mindestens 15 Gramm Kokain gekauft (act. 5.3). Nachdem A. die Gesamtmenge von 375 Gramm anfänglich für zu hoch hielt (act. 6.3), erachtete sie es in den weiteren Einvernahmen für möglich, 360 Gramm an F. und E.

sowie 15 Gramm an G. verkauft zu haben (act. 6.4, 6.7, 6.8). Aufgrund dieser Aussagen erscheint es als ausgewiesen, dass A. total 375 Gramm Kokain an F., E. sowie G. verkauft hat. Die vom Institut für Rechtsmedizin am Kantonsspital St. Gallen durchgeführte Analyse des bei A. sichergestellten Stoffes ergab einen Reinheitsgehalt von 6,9 bis 11,5% (act. 4.8). Geht man bezüglich der von A. verkauften 375 Gramm Kokain von einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 9,2% aus, hat sie 34,5 Gramm reines Kokain verkauft. Diese verkaufte Kokainmenge übersteigt den in BGE 109 IV 143 ff. festgelegten Grenzwert von 18 Gramm. A. erfüllt deshalb mit dem ihr zur Last gelegten Verhalten den objektiven Tatbestand eines schweren Falles. Auch in subjektiver Hinsicht bestehen keine Zweifel, dass die Angeklagte mit Wissen und Willen gehandelt hat. Sie hat daher den Tatbestand von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. 3. Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert und wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht. Dieser privilegierte Tatbestand erfasst nur jene Beschaffungshandlungen, die ausschliesslich dem eigenen Drogenkonsum dienen und somit eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Insbesondere schliessen Beschaffungshandlungen, die zum Drogenkonsum Dritter

E. 10

führen oder konkret führen können – so etwa Verkauf oder Vermittlung – die Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG aus (Fingerhuth/Tschurr, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, Zürich 2002, S. 156). Die Angeklagte hat in den verschiedenen polizeilichen sowie untersuchungsrichterlichen Einvernahmen gestanden (act. 6.1, act. 6.4, act. 6.8), selber Drogen konsumiert zu haben. A. konsumierte seit 9. März 2002 bis zum 9. November 2003 in mehr oder weniger regelmässigen Abständen jeweils etwas Kokain durch Sniffen. Von Mai bis August 2003 hat sie gelegentlich etwas Haschisch konsumiert. Diese in der Anklageschrift aufgelisteten und durch die Angeklagte in den verschiedenen polizeilichen sowie untersuchungsrichterlichen Einvernahmen zugegebenen Tat- und Erwerbshandlungen zum ausschliesslichen Eigenkonsum sind unter den Tatbestand von Art. 19a Ziff. 1 BetmG zu subsumieren. Die Angeklagte hat sich somit der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig gemacht. 4.a) Bei der Strafzumessung hat der Richter gemäss Art. 63 StGB vom Verschulden des Täters auszugehen und insbesondere die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Begriff des Verschuldens umfasst den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Der Bemessung der Schuld ist die Schwere der Tat zugrunde zu legen. Weiter unterscheidet man beim Verschulden Tat- und Täterkomponente. Bei der Täterkomponente betrachtet man das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter handelte und seine Beweggründe. Die Täterkomponente hingegen umfasst Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafeempfindlichkeit (BGE 129 IV 20; BGE 117 IV 112 ff. mit Hinweisen). Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen (BGE 121 IV 56). Liegen keine Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe vor, hat sich der Richter an den vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafraumen zu halten. b) Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter gemäss dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten

Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Die schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe

E. 11

bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist daher im vorliegenden Fall der in Art. 19 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG vorgezeichnete Strafraum, der von einem Jahr Gefängnis bis zu Zuchthaus in der Höhe von 20 Jahren reicht. Damit kann zusätzlich eine Busse bis zu einer Million Franken verbunden werden. Der Gesetzgeber hat damit zu erkennen gegeben, dass die Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG als ernst zu nehmendes Delikt zu qualifizieren ist. Die objektive Schwere des Delikts im konkreten Einzelfall zeigt sich aber insbesondere anhand des Ausmasses und der Art der Ausführung der Tat. Diese erlauben dem Gericht eine Verfeinerung der Wertung, die der Gesetzgeber vorgezeichnet hat. Die Menge der umgesetzten Drogen ist zwar für die Strafzumessung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sie bildet indessen einen ersten massgeblichen Anhaltspunkt für den kriminellen Willen des Täters (BGE 121 IV 193 = Pra 1996 Nr. 28; BGE 118 IV 348). Auch der Gesetzgeber hat bei der Umschreibung des schweren Falles dem quantitativen Aspekt erhebliches Gewicht beigemessen; denn wer eine grosse Menge Rauschgift in Umlauf setzt und damit Leben und Gesundheit vieler Menschen gefährdet, nimmt eine besonders skrupellose und menschenverachtende Haltung ein, die grundsätzlich ein hohes Verschulden offenbart. c) Seit dem 1. Oktober 2002 gilt im Strafrecht ein neues Verjährungsrecht, welches keine Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährung kennt und eine Verjährung im Rechtsmittelverfahren nicht mehr zulässt. Gemäss Art. 337 StGB gilt das neue Verjährungsrecht grundsätzlich nur für Taten, die nach Inkrafttreten des neuen Rechts begangen wurden. Das alte Verjährungsrecht gilt also grundsätzlich für vor diesem Zeitpunkt begangene Straftaten weiter; es sei denn, das neue Recht ist gegenüber dem älteren Recht das mildere (Schubarth, Anwaltsrevue, 3/2003, S. 83 f.). Nach bisherigem Recht gab es für die Strafverfolgung von Übertretungen eine relative Verjährungsfrist von einem Jahr und eine absolute Verjährungsfrist von zwei Jahren (Art. 109 aStGB, Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 2. Satz aStGB). Nach der neuen Regelung verjährt gemäss Art. 109 StGB die Strafverfolgung bei Übertretungen innert 3 Jahren. Die vorliegend in Frage stehenden Handlungen gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, welche bis zum 8. März 2002 begangen wurden, sind gemäss der altrechtlichen Regelung verjährt. A. kann deswegen nicht mehr verurteilt werden. Deshalb ist auch keine Zusatzstrafe zum Strafmandat des Kreispräsidenten Z. vom 12. November 2001 auszusprechen.

E. 12

d) Das Verschulden von A. kann aufgrund der von ihr in Umlauf gesetzten Drogenmenge als erheblich bezeichnet werden. Hat sie doch innerhalb weniger Monate, nämlich von April 2003 bis August 2003, mindestens 34,5 Gramm reines Kokain verkauft, was beinahe doppelt soviel ist wie der massgebliche Grenzwert von 18 Gramm reinem Kokain für die Annahme eines schweren Falles. Dabei hat sie einen nicht unbedeutenden Umsatz sowie Gewinn erzielt. Straferhöhend wirken sich sodann die Vorstrafen der Angeklagten aus. Sie wurde bereits 1999 durch das Kantonsgericht Graubünden sowie zweimal im Jahre 2001 mit Strafmandaten des Kreispräsidenten Z. wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt. A. hat während der Einvernahmen immer bestritten, selber drogensüchtig zu sein. Der amtliche Verteidiger machte anlässlich der

Hauptverhandlung jedoch geltend, dass bei seiner Mandantin eine Drogensucht bestehe. Abgesehen von der Menge die A. konsumierte (1 bis 2 Gramm oder 3 bis 4 Gramm monatlich), ist es bereits aufgrund der Tatsache, dass sie dreimal einschlägig vorbestraft ist, nicht abwegig, eine bestehende Sucht anzunehmen. Deshalb ist A. zugute zu halten, dass sie nicht nur aus Gewinnsucht, sondern aufgrund ihrer Abhängigkeit, das heisst zum Zwecke der Finanzierung und Befriedigung ihrer eigenen Sucht, handelte. Strafmindernd kann berücksichtigt werden, dass A. mit den Einnahmen aus dem Drogengeschäft angeblich ihrer kranken Mutter helfen wollte. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen achtenswerten Beweggrund im Sinne von Art. 64 StGB, der eine Strafmilderung rechtfertigen würde. Ob ein achtenswerter Beweggrund im Sinne von Art. 64 StGB vorliegt, beurteilt sich danach, ob die Tat einer ethisch hochstehenden oder wenigstens ethisch zu rechtfertigenden Gesinnung entsprungen ist (vgl. Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. A., Zürich 1997, N 3 zu Art. 64 mit Hinweisen). In casu spielte wohl ein erhöhtes Mass an Emotionalität mit, die Tat lässt sich allein damit jedoch nicht rechtfertigen, insbesondere weil A. ihrer Mutter auch ohne Drogenverkäufe hätte helfen können, verfügte sie doch über ein eigenes Einkommen, zum anderen hätte sie auch ihre beiden Söhne, die in W. arbeiten, um Hilfe bitten können. Strafmindernd sind sodann auch das Geständnis der Angeklagten sowie ihr kooperatives Verhalten während der Strafuntersuchung zu werten. Strafschärfend ist das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und die mehrfache Tatbegehung zu beachten. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint es als angemessen und gerechtfertigt, A. eine Gefängnisstrafe von 22 Monaten aufzulegen.

E. 13

e) Nach Art. 69 StGB rechnet der Richter dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, sofern der Täter diese nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Von der Anrechnung darf nach neuerer Praxis des Bundesgerichts nur abgesehen werden, wenn der Beschuldigte durch ein gemäss rechtsstaatlichen Grundsätzen objektiv vorwerfbares Verhalten, welches ihm zum Verschulden gereicht, die Untersuchungshaft in der Absicht herbeigeführt oder verlängert hat, den Strafvollzug zu verkürzen oder zu umgehen (BGE 117 IV 406). Als solches Verhalten gilt weder die blosser Verweigerung von Aussagen noch das blosser Leugnen der Tat, denn der Beschuldigte ist nicht zur Offenbarung von Straftaten verpflichtet, zu denen er nicht befragt wurde. Die Anrechnung hat indessen zu unterbleiben, wenn der Beschuldigte die Behörden durch unwahre Behauptungen und Einwendungen zu weiteren und unnötigen Erhebungen veranlasste oder wenn er seine Verteidigungsrechte zur Erreichung sachfremder Zwecke missbrauchte (BGE 117 IV 406; BGE 105 IV 241). Ablehnungsgründe im Sinne der aufgeführten Rechtsprechung bestehen in bezug auf A. keine, so dass einer Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft von 7 Tagen nichts im Wege steht. 5. Gemäss Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten oder einer Nebenstrafe aufschieben, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Aufgrund der Verurteilung von über 18 Monaten wäre bereits die objektive Voraussetzung für den bedingten Strafvollzug nicht gegeben. Die Grenze von 18 Monaten für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB ist bei einer grundsätzlichen Strafzumessung von bis zu 22 Monaten zu berücksichtigen (vgl. Wiprächtiger, ZStrR 114, S. 432 bezogen auf BGE 118 IV 337). In BGE 118 IV 337 wird festgehalten, dass die Strafzumessung eine Einheit bildet, die auch

die möglichen Bedingungen bedingt vollziehbarer Strafen zu berücksichtigen habe. Das Strafrecht dient in erster Linie nicht der Vergeltung, sondern der Verbrechensverhütung. Dies bringt der Gesetzgeber nicht nur mit der Bezeichnung der Resozialisierung als Ziel des Strafvollzuges (Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) zum Ausdruck, sondern vor allem auch mit der bei der StGB-Teilrevision von 1971 erfolgten Ausweitung der Möglichkeit der Anordnung von Massnahmen. Deshalb sind Sanktionen, die die Besserung oder Heilung des Täters gewährleisten, zu verhängen und solche, die dem Anliegen der Verbrechensverhütung zuwiderlaufen, möglichst zu vermeiden. Das gilt nicht nur im Massnahmerecht, sondern für das strafrechtliche Sanktionensystem insgesamt. Gemäss BGE 118 IV 337 hat sich der Richter aus

E. 14

diesem Grunde aber dort, wo er eine Freiheitsstrafe von nicht erheblich mehr als 18 Monaten in Betracht zieht und die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB im übrigen gegeben sind, mit der Frage auseinanderzusetzen, ob angesichts der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe nicht dem Zweck der Verbrechensverhütung zuwiderlaufe. Bejaht er das, hat er dem gemäss Art. 63 StGB unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse strafmindernd Rechnung zu tragen. Im gleichen Sinne ist ein Verhalten des Täters nach der Tat zu berücksichtigen, das auf Reue und Einsicht schliessen lässt oder sonst aufzeigt, dass er bereits die nötigen Lehren gezogen und durch einen anderen Lebenswandel weiteren strafbaren Handlungen vorgebeugt hat; andernfalls würde ein solcher Täter, der sich aufgefangen und sich zum Beispiel von einer Sucht gelöst hat, gegenüber jenem, der gegebenenfalls einer mit dem Strafvollzug nicht zu vereinbarenden ambulanten Behandlung bedarf, in ungerechtfertigter Weise benachteiligt (vgl. BGE 129 IV 161 f.). Die erwähnten Strafminderungsgründe und die folgenorientierten Überlegungen bei der Anordnung der Sanktion dürfen aber nicht dazu führen, dass in allen Fällen, in denen angesichts der günstigen Prognose der bedingte Strafvollzug gewährt werden könnte, unabhängig von der Schwere des Tatunrechts und der Tatschuld auf eine Freiheitsstrafe von höchstens 18 Monaten erkannt wird, damit der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann. Bei A. kann jedoch keine günstige Prognose gestellt werden. Sie wird bereits zum vierten mal seit Juni 1999 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Mit Urteil vom 2. Juni 1999 wurde sie von der Strafkammer des Kantonsgerichts Graubünden zu einer bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt. Während der 2-jährigen Probezeit hat sie erneut gegen das BetmG verstossen und wurde dafür mit Strafmandat des Kreispräsidenten Z. vom 6. März 2001 bestraft. Bereits am 12. November 2001 erliess der Kreispräsident Z. erneut ein Strafmandat gegen sie wegen Widerhandlung gegen das BetmG. Weder die bedingt aufgeschobene Freiheitsstrafe noch die Bussen der Strafmandate konnten A. von weiteren Verbrechen und Vergehen abhalten. Scheinbar unbeeindruckt delinquierte sie weiter. Es kann ihr deshalb keine günstige Prognose gestellt werden. Entsprechend ist die grundsätzliche Strafe von 22 Monaten Gefängnis auch nicht auf 18 Monate zu reduzieren. 6. Der amtliche Verteidiger beantragte die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 44 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 6 StGB, falls der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden könne.

E. 15

Ist der Täter rauschgiftsüchtig und steht die von ihm begangene Tat damit in Zusammenhang, kann der Richter gemäss Art. 44 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 6

StGB anstelle oder neben der Strafe Massnahmen anordnen, um die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen zu verhüten. Soweit erforderlich holt der Richter gemäss Art. 44 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ein Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Täters sowie über die Zweckmässigkeit der Behandlung ein. Die Anordnung einer Massnahme setzt neben der Behandlungsfähigkeit und der Behandlungsbedürftigkeit auch die Massnahmewilligkeit der betroffenen Person voraus. Die Angeklagte hat anlässlich der Einvernahmen stets bestritten drogen-süchtig zu sein und sich gegenüber einer stationären Massnahme ablehnend geäussert (act. 6.4, act. 6.8). Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Angeklagte trotzdem drogensüchtig ist. Diese Annahme lässt sich zum einen aus der Tatsache schliessen, dass sie bereits zum vierten mal wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere auch wegen Konsum von Betäubungsmitteln, verurteilt wird, zum anderen aber auch aus der Tatsache, dass sie seit Jahren eine nicht genau bekannte Menge an Drogen konsumiert. Gemäss Angaben ihres amtlichen Verteidigers wäre die Angeklagte im heutigen Zeitpunkt zu einer Massnahme bereit. Da sie zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist, konnte sie nicht zu ihrer Haltung bezüglich Massnahmewilligkeit befragt werden. Um eine Massnahme anzuordnen, wäre daher die Einholung eines Gutachtens notwendig, welches sich über die Massnahmebedürftigkeit sowie über die Massnahmewilligkeit der Angeklagten sowie über die Art der Massnahme äussern würde. Die Begutachtung ist jedoch aufgrund des unbekanntem Aufenthalts von A. - wie bereits oben unter Ziffer 1 lit. b dargelegt - nicht möglich. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Massnahme nach Art. 44 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 44 Ziff. 6 StGB angeordnet werden. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Angeklagte die Möglichkeit hat, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. In diesem Fall könnte unter den unter Ziffer 1 lit. b oben genannten Voraussetzungen allenfalls eine Begutachtung durchgeführt werden und das Ergebnis derselben in das Verfahren miteinbezogen werden. 7. Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 59

E. 16

Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Entsprechend werden die mit Beschlagnahmeverfügung vom 24. November 2003 (act. 1.2) sichergestellten Fr. 2'400.-- sowie das sichergestellte Mobiltelefon der Marke Nokia 8210 samt SIM-Karte zu Händen des Kantons Graubünden gerichtlich eingezogen. 8. Der Richter verfügt gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2). Die ebenfalls mit Beschlagnahmeverfügung vom 24. November 2003 (act. 1.2) sichergestellten 8.5 Gramm Kokain sowie 2 Gramm Haschisch werden gestützt auf diese Bestimmung gerichtlich eingezogen und sind zu vernichten. 9. Nach Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung für nicht mehr vorhandene, unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile. Der Richter kann jedoch gemäss Absatz 2 der zitierten Gesetzesbestimmung von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich un- einbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die neue

bundesgerichtliche Rechtsprechung postuliert in diesem Zusammenhang eine dem Entscheid vorausgehende umfassende Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen (vgl. BGE 119 IV 117). Die Angeklagte hat einen den Betrag gemäss Ziffer 7 übersteigenden Erlös aus dem Verkauf von Betäubungsmitteln erwirtschaftet. Für diesen restlichen aus dem Verkauf erzielten, nicht mehr vorhandenen Gewinn, steht dem Staat grundsätzlich eine Ersatzforderung in gleicher Höhe zu. Angesichts der Tatsache, dass die Angeklagte den Gewinn verbraucht hat und über keine weiteren Vermögenswerte verfügt, sowie dass sie zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten verpflichtet ist (vgl. Ziffer 10 hiernach), sieht das Gericht infolge Uneinbringlichkeit von der Erhebung einer Ersatzabgabe ab. 10. Die Kosten der Strafuntersuchung (Fr. 3'556.70), des Gerichtsverfahrens (Fr. 2'000.--) und der amtlichen Verteidigung (insgesamt Fr. 3339.60; gemäss konstanter Praxis des Kantonsgerichts Graubünden bei 3/5 des Normalansatzes und somit bei einem Honorar von Fr. 135.-- pro Stunde für amtliche Verteidigung von Substituten) gehen zu Lasten der Verurteilten. Demgegenüber trägt der Kanton Graubünden die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft und jene des Strafvollzugs (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.